

Muster

(Stand: 28. April 2009)

Betriebsträgerschaftsvertrag

Katholische Kindertageseinrichtung

Zwischen der Katholischen Kirchengemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ..., vertreten durch den Kirchenvorstand,

- nachfolgend „**Kirchengemeinde**“ genannt -

und

und der Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH, Paderborn, vertreten durch die Geschäftsführung,

– nachfolgend „gem. **GmbH**“ genannt –

wird folgender

Betriebsträgerschaftsvertrag

geschlossen.

Präambel¹

Die Kath. Kirchengemeinde in betreibt die katholische Kindertageseinrichtung ... als pastorale Einrichtung der Kirchengemeinde und somit auch als zentralen Ort familienpastoralen Handelns. Um die Zukunft der Einrichtungen dauerhaft zu sichern, hat die Kirchengemeinde sich entschlossen, die Betriebsträgerschaft auf die gem. GmbH zu übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Kirchengemeinde überträgt die Betriebsträgerschaft der katholischen Kindertageseinrichtung (nachstehend auch „Einrichtung“ genannt) mit allen zum Betrieb gehörenden Aktiva und Passiva mit Wirkung zum 01. August 2009 (Stichtag) auf die gem. GmbH. Von diesem Zeitpunkt an gehen alle Rechte und Pflichten, Besitz, Nutzung, Gefahr und Lasten aus dem Betrieb der Einrichtung auf die gem. GmbH über.
- (2) Die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude der Einrichtung werden der gem. GmbH in einem gesonderten Nutzungsvertrag seitens der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Die gem. GmbH übernimmt die Aufgabe, die Einrichtung als sparsam wirtschaftende und leistungsfähige Einrichtung zu betreiben.
- (4) Für die Verwaltung der Einrichtung gelten die Vorschriften des kanonischen Rechts und des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) und die hierzu ergangenen Geschäftsanweisungen und Ausführungsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen. Außerdem gelten die für das Erzbistum Paderborn ergangenen Anordnungen und die einschlägigen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Ausführungsgesetze hierzu, darunter das Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- (5) Die gem. GmbH verpflichtet sich, die Einrichtung in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht gemäß den im „Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn“ in seiner jeweils gültigen Fassung grundgelegten Zielsetzungen zu führen. Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse mit den hierzu ergangenen Ausführungsrichtlinien und Hinweisen sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihren jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassungen an.
- (6) Der Betrieb der Einrichtung erfolgt im Übrigen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vermögens- und Schuldübernahme

- (1) Die Kirchengemeinde übereignet mit Wirkung zum Stichtag hiermit an die dies annehmende gem. GmbH alle dem Betrieb der Kindertageseinrichtung dienenden technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie weitere bewegliche Sachen, insbesondere die in **Anlage 1** genannten Gegenstände („Anlagevermögen“).
- (2) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum und die sonstigen Rechte an diesen Sachen auf die gem. GmbH übergehen.
- (3) Soweit die gem. GmbH in der Lage ist, die Gewalt über diese eingebrachten Sachen auszuüben, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Vertragschließenden sich darüber einig sind, dass der Besitz am Stichtag von der Kirchengemeinde auf die gem. GmbH übergeht. Soweit diese Einigung zur Besitzverschaffung nicht ausreichen sollte, erfolgt die Übergabe der eingebrachten Sachen am Stichtag. Soweit der Besitz am Stichtag nicht auf die gem. GmbH übergeht, übt die Kirchengemeinde den Besitz als Besitzmittler für die gem. GmbH aus. Soweit sich eingebrachte Sachen im Besitz von Dritten befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Herausgabeansprüche mit Wirkung zum Stichtag von der Kirchengemeinde an die gem. GmbH abgetreten werden. Soweit Vermögensgegenstände unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, tritt die Kirchengemeinde hiermit alle ihr zustehenden Ansprüche und Rechte in Bezug auf diese Vermögensgegenstände an die gem. GmbH ab, diese nimmt die Abtretung an.
- (4) Die Übertragung geschieht unentgeltlich.
- (5) Für den Wert und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch der übernommenen Anlagegüter und sonstigen Vermögensgegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Gewähr. Sämtliche Wirtschaftsgüter werden unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen in dem Zustand übertragen, in dem sie sich am 01. August 2009 befinden.

§ 3

Übergang von Arbeitsverhältnissen

- (1) Mit dem 1. August 2009 tritt die gem. GmbH gemäß § 613a BGB in die bei der Kirchengemeinde zu diesem Tag bestehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die der durch diesen Vertrag übertragenen Einrichtung angehören, ein. Das gilt nur nicht für solche Mitarbeiter, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die GmbH widersprechen. Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die von dem Betriebsübergang betroffen sind, sind in einer Aufstellung erfasst, die als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages ist.

Die Kirchengemeinde wird die gem. GmbH über nach Abschluss dieses Vertrages insoweit eintretende Veränderungen jeweils informieren; ab dem Stichtag des Übergangs am 1. August 2009 entscheidet die gem. GmbH unbeschadet des Absatzes 3 eigenverantwortlich über die Arbeitsverhältnisse.

Die Parteien werden die betroffenen Mitarbeiter gemeinsam nach Maßgabe von § 613a Absatz 5 BGB vor dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges informieren. Für die Folgen einer fehlenden, falschen oder unzureichenden Unterrichtung der betroffenen Mitarbeiter haftet jede Partei nur, soweit sie den fehlenden, falschen oder unzureichenden Inhalt zu vertreten hat. Jede Partei stellt die jeweils andere Partei von etwaigen Ansprüchen von Mitarbeitern, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, wegen einer fehlenden, falschen oder unzureichenden Unterrichtung ausdrücklich frei, wenn und soweit sie diese Unterrichtung zu vertreten hat.

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich von einem Widerspruch unterrichten.

- (2) Die zusatzversorgungsrechtliche Stellung der Mitarbeiter wird durch diese Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Die gem. GmbH wird eine Beteiligung bei der KZVK erwerben.
- (3) Bei der Einstellung, Berufung und Abberufung von Leiterinnen der Einrichtung hat die gem. GmbH das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen.

§ 4

Bezugs- und Lieferverträge sowie sonstige Verträge

- (1) Die gem. GmbH tritt mit Wirkung zum Stichtag in alle in **Anlage 3** aufgelisteten und in allen wesentlichen Punkten dargestellten, den Betrieb der Einrichtung betreffenden Bezugs- und Lieferverträge ein. Dies schließt alle Dauerschuldverhältnisse und Verträge über teilbare Leistungen mit ein. Die Kirchengemeinde tritt hiermit sämtliche Rechte aus diesen Verträgen an die dies annehmende gem. GmbH mit Wirkung zum Stichtag ab. Die gem. GmbH stellt sie von allen Verpflichtungen aus diesen Verträgen frei, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die gem. GmbH verpflichtet sich, die zum Stichtag vorhandenen Verträge über die Betreuung der Kinder zu den jeweils vereinbarten Bedingungen zu übernehmen und die geschuldeten Leistungen auszuführen, soweit die Kirchengemeinde die Leistungen noch nicht erbracht hat.
- (3) Soweit zur Übertragung der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Verträge die Zustimmung Dritter – insbesondere der Eltern - erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, werden sich die Parteien einander im Innenverhältnis so stellen, als wären die Verträge zum Stichtag wirksam übertragen worden.
- (4) Die gem. GmbH stellt die Kirchengemeinde von allen vor dem Stichtag begründeten und aus dem Betrieb der Einrichtung resultierenden Haftungsansprüchen frei.
- (5) Die gem. GmbH wendet im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Eltern die gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften an, insbesondere das „Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Paderborn“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Kirchengemeinde schlägt für ihre Einrichtung die Trägervertreter für den „Rat der Kindertageseinrichtung“ (§ 9 KiBiz) vor, die dann durch die gem. GmbH ernannt werden; die Vertreter sollen möglichst auch die Vertreter der Kirchengemeinden in der Gesellschafterversammlung der gem. GmbH sein.

§ 5

Einbringung von Forderungen und flüssigen Mitteln

- (1) Die Kirchengemeinde bringt sämtliche den Betrieb der Einrichtung betreffenden Forderungen (Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) einschließlich aller jeweils vereinbarter Sicherheiten in die gem. GmbH ein.
- (2) Die Kirchengemeinde tritt die in Abs. 1 genannten Forderungen mit Wirkung zum Stichtag an die gem. GmbH ab; die gem. GmbH nimmt diese Abtretung an.
- (3) Die Kirchengemeinde und die gem. GmbH werden, soweit erforderlich, die Schuldner gemeinsam über den Rechtsübergang unterrichten. Soweit die Geltendmachung eingetragener Forderungen ausnahmsweise durch die Kirchengemeinde erforderlich wird, geschieht diese im eigenen Namen für Rechnung der gem. GmbH.
- (4) Die Kirchengemeinde bringt sämtliche den Betrieb der Einrichtung betreffenden flüssigen Mittel (Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten), mindestens jedoch in Höhe der zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehende Rücklagen (GTK und Trägerrücklage) in die gem. GmbH ein. Die Kirchengemeinde und die gem. GmbH sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den eingebrachten Schecks und dem eingebrachten Kassenbestand auf die gem. GmbH übergehen und dass die gem. GmbH, da sie die Sachherrschaft über diese eingebrachten Gegenstände ausübt, den Besitz erwirbt. Die Kirchengemeinde tritt sämtliche Rechte bezüglich der Guthaben bei Kreditinstituten mit Wirkung zum Stichtag an die gem. GmbH ab; die gem. GmbH nimmt diese Abtretung an.

§ 6

Übernahme von Verbindlichkeiten

- (1) Die gem. GmbH übernimmt sämtliche den eingebrachten Betrieb der Einrichtung betreffenden Verbindlichkeiten, die Zeiträume vor dem Stichtag betreffen und die in **Anlage 4** aufgeführt sind, sofern diese über die Landesmittel, Zuschüsse und Elternbeiträge refinanziert werden können.

- (2) Nur die Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die von der gem. GmbH nicht ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden, verbleiben bei der Kirchengemeinde; sie sind abschließend in **Anlage 5** aufgeführt. Weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in diesem Sinne sind nicht bekannt. Die Kirchengemeinde wird alle nicht übernommenen Verbindlichkeiten vollständig und ordnungsgemäß erfüllen und die gem. GmbH von sämtlicher diesbezüglicher Haftung freistellen bzw. entschädigen. Dies gilt insbesondere, soweit Verbindlichkeiten, deren Übergang auf die gem. GmbH in diesem Vertrag nicht vorgesehen ist, etwa kraft Gesetzes auf die gem. GmbH übergehen oder sie mithaftet.
- (3) Soweit zur Übertragung der in § 6 Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten die Zustimmung Dritter erforderlich ist, werden sich die Parteien darum bemühen. Sollte eine Zustimmung nicht erteilt werden, werden die Parteien einander im Innenverhältnis so stellen, als wären die Verträge zum Stichtag wirksam übertragen worden.

§ 7

Informationspflichten

Die Kirchengemeinde übergibt der gem. GmbH sobald wie möglich Originale oder beglaubigte Ablichtungen folgender Unterlagen:

- a) alle abgeschlossenen Versicherungsverträge mit den dazugehörigen Policen,
- b) Liefer- und Leistungsverträge,
- c) Wartungs- und sonstige Verträge,
- d) Personalunterlagen,
- e) sonstige den Betrieb betreffende und für die Betriebsführung notwendige Unterlagen.

§ 8

Zuschussgewährung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde gewährt der gem. GmbH jährlich einen Zuschuss für die laufenden Betriebskosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. Der Zuschuss wird in den

Haushaltsrichtlinien des Erzbistums Paderborn festgelegt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Für das Haushaltsjahr 2009/2010 wird dieser mit 5 % vom verbleibenden Trägeranteil für die laufenden Betriebskosten festgelegt. Unter den Vertragschließenden besteht Einigkeit darüber, dass alle weiteren Verpflichtungen, die die gem. GmbH in diesem Vertrag übernimmt, ausschließlich aus Landesmitteln, Zuschüssen, Rücklagen und Elternbeiträge zu decken sind. Eine weitere Verpflichtung der Kirchengemeinde über den in Satz 1 genannten Zuschuss zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten besteht nicht.

§ 9

Rechte aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, Rücklagenverwendung

- (1) Die Kirchengemeinde bringt sämtliche den Betrieb der Einrichtung betreffenden Rechte und Pflichten aus behördlichen Erlaubnissen und Genehmigungen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen in die gem. GmbH ein, ohne für deren Übertragbarkeit zu haften. Eine Liste wesentlicher öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse, die den Betrieb der Einrichtung betreffen, ist als **Anlage 6** beigefügt.
- (2) Die Kirchengemeinde bringt alle Ansprüche aus öffentlicher und privater Förderung ein, ohne für deren Übertragbarkeit zu haften, und tritt die entsprechenden Ansprüche an die gem. GmbH ab, die diese Abtretung annimmt.
- (3) Die auf die gem. GmbH übertragenen Rücklagen gemäß § 27 Absatz 4 KiBiz sind für einen Zeitraum von zwei [Hinweis: im Kindergartenjahr 2010/2011 ein Jahr] Jahren einrichtungsgebunden fortzuführen. Sie dürfen nur für die Aufgaben nach dem KiBiz verwandt werden.
- (4) Eine etwaige noch vorhandene Trägerrücklage aus der Zeit des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist für die Dauer von 2 Jahren nach dem Betriebsübergang als einrichtungsbezogene Rücklage weiterzuführen. Diese Rücklage ist zum Ausgleich eventuell entstehender Verluste heranzuziehen. Mittel aus dieser Rücklage dürfen in diesem Zeitraum ausschließlich für Zwecke der jeweiligen Einrichtung verwendet werden.

§ 10

Vertragsbeendigung, Rückabwicklung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist für die ersten 10 Jahre nach Abschluss für beide Vertragspartner unkündbar und kann während dieser Zeit nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert oder aufgelöst werden.
- (3) Nach Ablauf der 10 Jahre verlängert sich der Vertrag um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fallen sämtliche Vermögens- und Schuldposten mit ihren Restbuchwerten zum Zeitpunkt der Rückübertragung im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen an die Kirchengemeinde zurück, unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung als steuerbegünstigte Einrichtung weitergeführt wird. Zum Zeitpunkt der Rückübertragung wird der Instandhaltungsbedarf („Instandhaltungstau“) nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 des Nutzungsvertrages erneut ermittelt. Ein positiver Differenzbetrag zwischen dem festgestellten Endbetrag zum Zeitpunkt der Rückübertragung und dem bis zur Rückübertragung fortgeschriebenen Betrag gemäß § 4 Abs. 3 des Nutzungsvertrages ist der Kirchengemeinde durch die gem. GmbH zu erstatten. Ein negativer Differenzbetrag führt zu keinen gegenseitigen Ansprüchen.
- (6) Sofern eine Einrichtung aus wirtschaftlichen oder bedarfsplanerischen Gründen nicht weitergeführt werden kann, ist auf eine rechtzeitige einvernehmliche Regelung zwischen den Vertragspartnern hinzuwirken. Kommt eine einvernehmliche Regelung zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, kann jede Partei den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (7) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich im Falle der Vertragsauflösung, ihre Geschäftsanteile an der Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH, Paderborn an den Gemeindeverband _____ in _____ höchstens bis zum Nennwert zurück zu übertragen.

§ 11

Schiedsverfahren

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird - soweit gesetzlich zulässig - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden.
- (2) Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird in einer besonderen Urkunde schriftlich niedergelegt.

§ 12

Genehmigung

- (1) Dieser Vertrag sowie spätere Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (2) Bedarf der mit diesem Vertrag geregelte Betriebsübergang einer neuen Betriebserlaubnis, holt die gem. GmbH diese ein.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen, nicht genehmigten oder lückenhaften Vertragsbestimmungen durch neue, dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der gem. GmbH.

§ 14

Kosten und Steuern

Die gem. GmbH hat alle aus diesem Vertrag entstehenden Kosten und Steuern zu tragen.

.... , den

Paderborn, den

Kath. Kirchengemeinde.....

Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift
gem. GmbH, Paderborn